

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0733/2018
Top-Nr.:	
Fachbereich:	2 – Finanzen und Beteiligungen
Erstellt von:	Günter Klaes
Datum:	02.05.2018

Betreff:

Zustimmung des Rates zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Produktsachkonten: 04.01.531850 u. 04.01.731850

Beratungsfolge:

15.05.2018	Rat der Stadt Olfen
------------	---------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Olfen stimmt der Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei den Produktsachkonten 04.01.531850 bzw. 04.01.731850 (Förderung des Kulturwesens) in Höhe von 1.400 € zu. Die Deckung dieser Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erfolgt durch Wenigeraufwendungen und Wenigerauszahlungen bei den

Produktsachkonten 06.05.529300 bzw. 06.05.729300 (Familienfreundlichkeit und Pflege).

Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem Haushaltsjahr 2019 die maßgeblichen Ansätze in der Teilergebnisplanung und Teilfinanzplanung auf 5.000 Euro aufzustocken.

Begründung:

Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung innerhalb der bestehenden Ansätze Aufwendungen entstehen zu lassen und die entsprechenden Auszahlungen zu leisten. Der Haushaltsansatz bei dem Produktsachkonto 04.01.531850 beläuft sich im Jahr 2018 auf 3.600 €.

In einzelnen Fällen kommt es vor, dass während des Jahres die ursprünglich geplanten und beschlossenen Mittel nicht ausreichen. Nach § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen obliegt immer dem Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, dem Bürgermeister.

Bei erheblichen „Haushaltsüberschreitungen“ bedarf es vorherigen Zustimmung des Rates. Da es sich in diesem Zusammenhang bei dem Wort „erheblich“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, bedarf es der Auslegung.

Hier in Olfen hat man mit der Regelung in § 8 der Haushaltssatzung die Auslegung schon vorweggenommen. Danach gelten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten. Eine Beschlussfassung des Rates über die Zustimmung zur Genehmigung wäre demnach in diesem Fall nicht gegeben und deshalb entbehrlich.

Dennoch soll sich in diesem Fall vor der Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Rat mit der Angelegenheit befassen.

Mit den im Haushalt veranschlagten Mitteln werden Sonderveranstaltungen im Rahmen der Kulturförderrichtlinien bezuschusst. Eine Anpassung des Ansatzes ist seit der „Euro-Umstellung“ nicht erfolgt. Dies hatte zur Folge, dass geplante Veranstaltungen von den Vereinen mit Rücksicht auf die beschränkten Haushaltsmittel nicht umgesetzt wurden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen für Kulturveranstaltungen in den letzten Jahren gestiegen sind. U. a. haben sich die Gagen für die Künstler erhöht. Um das seitens der kulturtragenden Vereine vorhandene Engagement steigern zu können, sind mehr finanzielle Mittel dringend erforderlich. Damit lassen sich auch kostenintensivere Veranstaltungen realisieren, von denen bisher Abstand genommen wurde. Ferner ist zu beachten, dass sich insgesamt die Anzahl der anspruchsberechtigten Vereine erhöht hat.

Um den Beteiligten insgesamt ein höheres Maß an Planungssicherheit zu gewährleisten und um das ehrenamtliche Engagement der Vereine zu würdigen, ist eine Beschlussfassung über die Zustimmung des Rates zweckmäßig. Darüber wurde auch in der letzten Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren, Kultur und Sport beraten. Die Absichtserklärung, den Ansatz dauerhaft anheben zu wollen, ist für die Kulturvereine ein wichtiges Signal.

Klaes
Beigeordneter

Sendermann
Bürgermeister